



Satzung der

Theaterwerkstatt e.V. und Förderverein Altstadt-Theater Dietzenbach

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Theaterwerkstatt e.V. Der Zusatz lautet: Förderverein Altstadt-Theater Dietzenbach.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dietzenbach.
- (3) Er wird in das Vereinsregister Offenbach eingetragen. Die Vereinsgründung fand am 25.05.2013 statt unter dem Namen „Kindsköpp – Kinder- und Jugendtheater e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Verwirklicht wird der Vereinszweck durch:
 - Förderung und Unterhaltung eines Kinder- und Jugendtheater-Ensembles
 - Bildung weiterer Ensembles für verschiedene Altersgruppen
 - Förderung und Durchführung von verschiedenen Theaterprojekten, z.B. Präventionstheater, Theatercamps für Kinder, Jugendtreff u.a.
 - Durchführung von Werkstattprojekten und unterrichtsbegleitenden Theater-, Film- und Literaturangeboten
 - Förderung von Kunst und Kultur, Mundart und Sprache, und insbesondere als Förderverein im Altstadt-Theater Dietzenbach.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§2). Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich/digital an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.



(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag zu Beginn eines jeden Quartals. Der Vorstand erstellt je nach finanzieller und wirtschaftlicher Lage eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung. Diese umfasst insbesondere die Höhe des monatlichen Beitrags für aktive Mitglieder und die Gebühren und Fälligkeiten für alle in §2 genannten Vereinsangebote. Der Vorstand kann in Härtefällen die Beiträge erlassen. Der Beitrag wird zu Beginn eines Quartals per Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§7) und die Mitgliederversammlung (§8).

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26BGB mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Belange, die einen Gegenwert von mehr als 3.000.- Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, nur Vereinsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden. Siehe § 58 Nr. 3 BGB.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, der amtierende Vorstand ist insbesondere von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Schriftführung eine Geschäftsführung bestellen und für die Tätigkeit angemessen im Sinne des §55AO entlohnen, sofern die Haushaltslage des Vereins dies ermöglicht. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Tätigkeiten, die den Ideellen Bereich oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale §3Nr.26a EStG) gezahlt wird, sofern dies für die Tätigkeit angemessen im Sinne des §55AO ist und dies die Haushaltslage des Vereins ermöglicht.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse ist ebenfalls möglich.

Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung per Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen oder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, bzw. ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail) abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum vom Verein gesetzten Termin ihre Stimme in Textform abgegeben haben sowie der Beschluss in der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (siehe §8 (5)).

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: - Aufgaben des Vereins - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz - Beteiligung an Gesellschaften - Aufnahme von Darlehen ab 5000,00 Euro - Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen PARITÄTischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.